

Satzung

Turnverein 1885 Schifferstadt e.V.



Vorwort

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25. Juni 2004 mit ihren Änderungen und Ergänzungen vom 19. Juni 2010, 23. Juni 2012 und 27. Januar 2015. Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form gefasst und gilt stets für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der in Schifferstadt gegründete Verein führt den Namen "Turnverein 1885 Schifferstadt eingetragener Verein". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein "Turnverein 1885 Schifferstadt e.V." hat seinen Sitz in Schifferstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorsitzende im Rahmen der Geschäftsordnung.
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (7) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwundererstattungen festlegen.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
- (9) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt,
 - Tod,
 - Ausschluss oder
 - durch Auflösung des Vereins.

- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Textform reicht aus. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Bei einem Ausschluss enden für das Mitglied auch alle im Verein übernommenen Funktionen.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das bereit gestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge/Umlagen sind bis zum 6-fachen des Mitgliedbeitrages möglich.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen und Umlagen befreit werden.
- (4) Weiteres ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss aus dem Verein
- (3) Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
- (4) Sind Vorstandsmitglieder betroffen, so dürfen diese nach Anhörung nicht an den dazu stattfindenden Vorstandssitzungen teilnehmen und abstimmen. Bei einem Ausschluss muss die Mitgliederversammlung darüber abstimmen.

§ 6 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig.
Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung bei dem Vorsitzenden einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und die Beisitzer.
- (3) Bis zur endgültigen Entscheidung durch Vorstand und Beisitzer ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr stattfinden.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl der Beisitzer
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins (§17).
- (7) Als Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (10) Die eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der volljährigen Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (12) Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den Abteilungsleitern
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Sitzung oder in kombinierter Form durchgeführt werden.
Die Entscheidung über die Form der Sitzung trifft der Vorsitzende.

- (6) Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen auf andere Art gefasst werden, nämlich im Umlaufverfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax oder per E-Mail.
- (7) Der Vorstand wird bei seinen Beratungen von den Beisitzern unterstützt.
- (8) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und fertigt die Jahresrechnung an. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

§ 10 Beisitzer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu fünf Beisitzer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist generell zulässig.
- (2) Aufgabe der Beisitzer ist es den Vorstand bei seinen Beratungen zu unterstützen.
- (3) Werden Rechtsmittel eingelegt, entscheiden die Beisitzer gemeinsam mit dem Vorstand.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Abteilungen/Spielgemeinschaften

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen/Spielgemeinschaften gebildet werden, denen jeweils ein Abteilungsleiter vorsteht. Das gleiche gilt für die Auflösung einer Abteilung bzw. die Beendigung einer Spielgemeinschaft.
- (2) Die Abteilungen/Spielgemeinschaften sind grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeiten. Sie sind Untergliederungen des Vereins, so dass die Verantwortung und die Rechte komplett beim Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand, bleiben.
- (3) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung/Spielgemeinschaft in Abstimmung mit dem Vorstand.
- (4) Die Abteilungsleiter sind verantwortlich für den gesamten Übungs-, Wettkampf- und Spielbetrieb.
- (5) Sollte eine Abteilungsversammlung durchgeführt werden, so gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung (§8) und Protokollierung der Beschlüsse (§14) analog.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Verfügungen, Anordnungen, wichtige Vorträge und Protokolle sind in den folgenden Versammlungen und Sitzungen bekannt zu geben.
- (3) Der Protokollführer fertigt die Versammlungs- und Sitzungsprotokolle an.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren höchstens drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist generell zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
- (3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 16 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schifferstadt (Körperschaft des öffentlichen Rechts), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Schlussbemerkungen

Die neue Satzung wurde am 14.12.2022 in der **außerordentlichen** Mitgliederversammlung beschlossen.